

Bundessozialgericht

- 9 RV 424/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Antragsteller, Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Antragsgegner, Beklagter und
Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. März 1976 durch
Vorsitzenden Richter Dr B a r e s e l ,
Richter Dr E c k e r und Richter
Dr W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen
Richter Dr E l i c k e r und Dr K a y s e r
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 24. April 1974 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist 1923 geboren; er lebt in Polen. Er war Soldat in der deutschen Wehrmacht. 1943 wurde er am linken Oberarm und 1944 am Kopf verwundet. Die Versorgungsverwaltung erkannte als Folgen kriegsbedingter Schädigungen an (Bescheid vom 27. November 1969; Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 1970): Stecksplitter in der Kopfhaut und in den Weichteilen der Hüfte, Narben in der Gesäßgegend, am linken Oberarm und am rechten Oberschenkel.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) (Urteil des SG Stuttgart vom 11. Januar 1972; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24. April 1974) stellten außerdem als weitere Schädigungsfolgen fest: Granatstecksplitterschädigung im linken Oberschenkel und größere Weichteilnarbe des linken Gesäßes, eine Narbe am rechten Gesäß im oberen Quadranten und der unteren Gesäßfalte, am rechten Leistenband, am linken Schlüsselbein und am rechten Oberarm sowie einen Splitter in den Weichteilen hinter dem rechten Schulterblatt. Die Vorinstanzen entnahmen diese Verletzungen den Befundmitteilungen und Stellungnahmen, welche von polnischen Ärzten abgegeben worden waren und zu denen deutsche Ärzte sich geäußert hatten, sowie ferner dem Ergebnis einer Untersuchung, die der Facharzt für Chirurgie Dr R vom Ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes Oldenburg anlässlich eines Besuchsaufenthalts des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 1973 vorgenommen hatte. Die angeführten Verletzungen beeinträchtigten nach Ansicht der Tatsachenrichter die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht mehr als um 20 v.H. Sie erreichten damit nicht das Ausmaß, das einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente rechtfertigen könnte (§ 31 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-; § 2 Abs. 4



- 3 -

Satz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 31 Abs. 5 BVG). Ein anderes Resultat lasse sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer besonderen beruflichen Betroffenheit gewinnen. Denn der Kläger übe den erlernten Beruf eines Telefontechnikers nach wie vor aus. Er habe sich in diesem Beruf noch nach dem Kriege trotz seiner Verwundungen weiterbilden können und nehme darin jetzt sogar als Aufseher eine "herausragende Stellung" ein. Er habe weder eine Verdiensteinbuße noch einen sozialen Abstieg hinnehmen müssen. - Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt. Er beanstandet die Feststellungen, die das Berufungsurteil zur Frage seiner besonderen beruflichen Betroffenheit enthält. Diese Feststellungen - führt er aus - seien mit seinem eigenen Vorbringen und dem Ergebnis der Beweiserhebungen unvereinbar.

Der Kläger beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

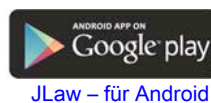
II

Die Fristen zur Einlegung und Begründung der Revision (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung - Art. III, VI des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974, BGBl I, 1625) sind zwar versäumt, dagegen ist aber dem Kläger auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 SGG).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Denn er war durch Armut gehindert, diese Frist einzuhalten. Nach Bewilligung des Armenrechts hat er die versäumten Prozeßhandlungen rechtzeitig nachgeholt.

Die Revision ist statthaft. Die erhobene Verfahrensrüge greift durch (§ 162 Abs. 1 Nr 2 SGG aF).

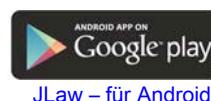
Das LSG erwähnt die Aufsehereigenschaft des Klägers, so als ob es sich dabei um eine Position handele, die durch ungewöhnliche Verantwortung, besonderes Vertrauen, erhöhten Einfluß auf andere, bessere Entlohnung oder dergleichen Kriterien geprägt sei. Bezeichnende Einzelheiten, die eine solche Vorstellung rechtfertigen können, sind jedoch nicht dargetan. Statt dessen ist, wie die Revision zutreffend vorgetragen hat, in einem Gutachten der polnischen Bezirksärztekommision vom 24. Februar 1969 davon die Rede, daß der Kläger wegen seines Kräfte- und Gesundheitszustandes die bisherigen Aufgaben eines Telemonteurs nicht mehr wahrnehmen, im besonderen auf Gerüsten und bei Akkordarbeiten nicht eingesetzt werden könne, sondern nur noch zu leichten Arbeiten im Sitzen, zB als Wächter und "Aufseher in der Zentrale" imstande sei. Die Darstellung in dem erwähnten Gutachten legt den Gedanken an eine Abstufung vom - gelernten - Telegraphenarbeiter zum "Aufseher" nahe. Dahin deutet namentlich die Gleichsetzung von Wächter und "Aufseher in der Zentrale". In ähnlichem Sinne hat sich der Kläger bei der Untersuchung in Oldenburg gegenüber dem Sachverständigen Dr R geäußert. Der polnische Arzt für Industriemedizin Dr K teilte ebenfalls mit, der Kläger sei nur in der Werkstelle zu beschäftigen; hierdurch sei "sein Verdienst niedriger". Der Kläger selbst hat gegenüber dem LSG dergleichen behauptet, einen Lohnausfall zu haben, für den er den Ausgleich durch die beanspruchte Teilverversorgung nach dem BVG anstrebe. Zu diesem Verhandlungs- und Beweisergebnis steht die Annahme des LSG, eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Verdienststeinbuße habe der Kläger aufgrund der Schädigung nicht erfahren, in einem auffallenden Widerspruch. Daß das LSG diese Unstimmigkeit gesehen habe, ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen, geschweige denn, daß dafür eine vertretbare Erläuterung gegeben worden sei.

Von dem Verhandlungs- und Beweisresultat, welches das LSG zu würdigen hatte, wird sonach die Feststellung einer "herausragenden" Aufseherstellung nicht getragen. Wenn dem Berufungsgericht die Darstellung des Klägers und die einschlägigen Äußerungen in den ärztlichen Gutachten für eine entsprechende Überzeugungsbildung nicht ausreichten, mußte es sich zu weiterer Beweiserhebung gedrängt fühlen (§ 103 SGG). Abweichendes konnte es ohne weiteres nicht unterstellen. Um eine weitere Beweiserhebung einzuleiten, hätte es den Kläger zu näheren Angaben darüber veranlassen müssen, welche Arbeitsbereiche ihm verschlossen sind und worin seine Aufseher Tätigkeit konkret besteht. Sodann hätte es über die Richtigkeit dieses Vorbringens und über eine Einkommensminderung Nachforschungen anstellen, zB eine Auskunft des Arbeitgebers, einholen müssen. Dem Gesichtspunkt eines Minderverdienstes unter Wahrnehmung eines engeren Aufgabenkreises war nachzugehen, weil darin ein wichtiger Fingerzeig für die spezifische Beruferschwerernisse gesehen werden kann (§ 30 Abs. 2 BVG; BSG 29, 139; 29, 208, 211).

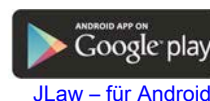
Sollte das LSG, was nach dem derzeitigen Stand der Sachverhandlungen nicht auszuschließen ist, unausgesprochen zu der Überlegung geneigt haben, die beruflichen Behinderungen des Klägers seien nicht eigentlich auf die wehrdienstbedingten Gesundheitsstörungen zurückzuführen, sondern allein oder vornehmlich durch andere, von der Wehrdienstbeschädigung unabhängig entstandene Krankheitsfaktoren hervorgerufen worden, so hätte es sich von einem Mediziner die Funktionsausfälle und -behinderungen genauer beschreiben lassen müssen. Das Bild, das sich dann vom Leistungsvermögen des Klägers ergeben hätte, wäre den Anforderungen und Arbeitsbedingungen gegen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

überzustellen gewesen, denen im Beruf des Klägers zu genügen ist. Diese im einzelnen zu belegende Gegenüberstellung verlangt § 30 Abs. 2 Satz 1 BVG mit Deutlichkeit.

Die Unterlassung dieser Schritte bedeutet einen wesentlichen Verfahrensmangel. Aus diesem Grunde ist die Revision auch begründet. Es fehlt an einer gesicherten Tatsachengrundlage für die Entscheidung über das Ausmaß der Schädigungsfolgen (§ 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 BVG) und über eine Versorgung gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4, § 64e BVG. Deshalb muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)